

**Satzung
des
BSV Heinersdorf e.V.**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des BSV Heinersdorf am 01.08.1990 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2026 zuletzt geändert worden.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Berliner Sportverein Heinersdorf (nachfolgend BSV Heinersdorf genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow
3. Der Verein tritt die Nachfolge des BSV Heinersdorf an.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband Fußball und im TSB Berlin-Pankow an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie durch die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder mittels geeigneter Veranstaltungen, die diesen Zielen dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und religiöse Neutralität. Er bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt jeder Form von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Weltanschauungen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. (a) Öffentliche Äußerungen und Handlungen von Mitgliedern erfolgen nicht im Namen des Vereins, sofern hierfür keine ausdrückliche Zustimmung des Vorstands vorliegt.
(b) Vereinskleidung, Vereinswappen oder sonstige Vereinskennzeichen dürfen grundsätzlich im Rahmen sportlicher, gesellschaftlicher oder offizieller Vereinsaktivitäten getragen bzw. verwendet werden.

(c) Das Tragen oder Verwenden von Vereinskennzeichen auf politischen oder religiösen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn hierdurch nicht der Eindruck einer Parteinahme oder Unterstützung durch den Verein entsteht.

(d) Das Tragen oder Verwenden von Vereinskennzeichen im Zusammenhang mit rechtswidrigen, extremistischen, diskriminierenden oder sonst vereinschädigenden Handlungen ist untersagt.

7. Mitglieder sind verpflichtet, durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit den Ruf und die Neutralität des Vereins zu wahren.

Verstöße gegen die Grundsätze dieses Paragraphen gelten als vereinschädigendes Verhalten und können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss gemäß §7 nach sich ziehen; der Vorstand entscheidet hierüber unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

§3

Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt

1. Grundsatz und Zielsetzung

Der Verein verpflichtet sich, das Wohl von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in allen Bereichen des Vereinslebens zu schützen und zu fördern. Ziel ist es, jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte, psychische oder körperliche Gewalt sowie Vernachlässigung und Diskriminierung, zu verhindern und ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu gewährleisten.

2. Verpflichtung des Vereins und seiner Mitglieder

Alle im Verein tätigen Personen – unabhängig davon, ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind – verpflichten sich, die Grundsätze des Kinderschutzes zu beachten. Sie tragen Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche im Verein respektvoll, sicher und ohne Angst vor Übergriffen oder Grenzverletzungen aufwachsen können.

3. Prävention und Schulung

(a) Der Verein fördert regelmäßig die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner Trainer:innen, Betreuer:innen, Übungsleiter:innen, Funktionär:innen und sonstigen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt.

(b) Neue Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Einführung in die Grundsätze des Kinderschutzes.

(c) Der Verein arbeitet mit den zuständigen Fachstellen, Verbänden und Behörden zusammen, um Schulungen und Präventionsmaßnahmen sicherzustellen.

4. Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung

(a) Personen, die im Verein regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, müssen ein **erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG** vorlegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

(b) Diese Personen unterzeichnen zudem eine **Selbstverpflichtungserklärung** zum respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Einhaltung des vereinsinternen Verhaltenskodex.

(c) Die Vorlage des Führungszeugnisses ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, zu wiederholen.

5. Kinderschutzbeauftragte / Kinderschutzbeauftragter

(a) Der Vorstand benennt mindestens eine/n Kinderschutzbeauftragte/n, die/der als

Ansprechpartner:in für alle Fragen des Kinderschutzes zur Verfügung steht.

(b) Die/Der Kinderschutzbeauftragte ist Anlaufstelle bei Verdachtsfällen, berät Betroffene und leitet geeignete Schritte unter Wahrung des Datenschutzes ein.

(c) Sie/Er arbeitet eng mit den zuständigen öffentlichen Stellen (Jugendamt, Sportverbände etc.) zusammen.

6. **Vorgehen bei Verdachtsfällen**

(a) Bei Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen oder Gewaltvorfälle ist unverzüglich die/der Kinderschutzbeauftragte zu informieren.

(b) Diese/r prüft den Sachverhalt, berät sich mit dem Vorstand und ergreift – sofern erforderlich – weitere Maßnahmen unter Einbeziehung zuständiger Fachstellen oder Behörden.

(c) Das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hat stets Vorrang vor dem Schutz von Personen oder des Vereinsimages.

7. **Verhaltenskodex und Schutzkonzept**

(a) Der Verein erlässt ergänzend einen **Verhaltenskodex** und ein **Kinderschutzkonzept**, in denen die konkreten Handlungsleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgelegt sind.

(b) Diese Regelungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

8. **Verstöße und Konsequenzen**

Verstöße gegen die Grundsätze dieses Paragraphen können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen. Darüber hinaus werden gegebenenfalls behördliche oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.

§4

Jugendschutz

1. Der Verein erkennt die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen an.
Er verpflichtet sich, den gesetzlichen Jugendschutz gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aktiv umzusetzen.
2. Der Verein fördert die Entwicklung junger Menschen durch sportliche, soziale und persönliche Bildung.
Kinder und Jugendliche sollen in einem Umfeld aufwachsen, das von Respekt, Fairness, Toleranz und Sicherheit geprägt ist.
3. Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen haben eine besondere Vorbildfunktion.
Sie verpflichten sich zu einem respektvollen und gewaltfreien Umgang und beachten die Regeln des Vereins zum Kinderschutz und zur Prävention von Gewalt und Missbrauch.
4. Der Konsum, Besitz oder die Weitergabe von Alkohol, Tabakwaren und illegalen Drogen ist im Trainings- und Spielbetrieb sowie bei Vereinsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen untersagt.

5. Der Vorstand benennt eine:n Jugendleiter:in gemäß der Jugendordnung des Vereins.
Diese Person vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein und achtet auf die Einhaltung der Jugendschutzgrundsätze.
6. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende **Jugendordnung** bzw. **Jugendschutzordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen Mitgliedern
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Auswärtigen Mitgliedern,
 - d) Fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern,
2. Den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und dessen Beauftragte. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahreschluss (30.09. des Kalenderjahres).
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz

- mehrmaliger Mahnungen.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wenn es gegen den Kinderschutz-/Jugendschutz-/Neutralitätsparagrafen in erheblicher Weise verstößt.
 - e) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a), c), d) und e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Beratungen des Vorstandes des BSV Heinersdorf in allen mit den entsprechenden Sportarten zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen; im Sportbetrieb fachliche und organisatorische Beratung und Unterstützung (Übungsleiter, Trainer, Sportlehrer) zu erhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschliesst die Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BSV Heinersdorf zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Die Mitglieder des BSV Heinersdorf haben die Pflicht, bereitgestellte Einrichtungen, Geräte und sonstige Mittel zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln und bei schuldhaft verursachten Schäden Ersatz zu leisten.

§9

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen (§13).

§10 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beschwerdeausschuss

§ 11 **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - 1) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zusammen. Das Stimmrecht besitzen alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 20 v.H. der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 Nr.1
 - b) Vom Vorstand
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der

- Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Sportwart
 - e) Dem Jugendwart
 - f) Mitgliedern ohne Geschäftsbereich

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der BSV Heinersdorf durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder a), b), c) vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt

§14

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den BSV Heinersdorf besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht

§ 15

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschliesslich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Berliner Fußball Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbemerkung

Diese Satzung ist am 01.08.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt durch Beschluss in der Hauptversammlung am 12.03.2026 geändert worden.

Matthias Mücke
1. Vorsitzender

Thomas Habryka
2. Vorsitzender

Olaf Weißhaar
Kassenwart